

An den
Stadtrat der Stadt Köln

Antrag

Gegenstand:

Einbahnstraßenregelung – Rheingasse in 50676 Köln

Die Rheingasse liegt in der Altstadt von Köln. Das Wohnraumquartier setzt sich zusammen aus Anwohnern, Medienhochschule, Overstolzenhaus, Spedition, Brauereibetrieb und städtischem Verwaltungsbetrieb.

Zwischen Mühlenbach und Peter-Welter-Platz ist die Rheingasse als Verkehrsstraße mit einer Fahrspur von zwei Seiten befahrbar; die Fahrspur der Rheingasse hat einen Querschnitt von 4,40 m. Dieser Querschnitt liegt zur Grunde nach Messung vom Bordstein auf der linken Querschnittseite bis zum parkenden Auto (wenn dieses Fahrzeug passgenau an der Bordsteinkante parkt, was selten der Fall ist) auf der rechten Seite. Die empfohlene Fahrbahnbreite für zweistreifige Fahrbahnen lt. RAS 06 liegt im Regelfall bei 6.50 m.

Die Fahrtrichtung sollte bei der einzurichtenden Einbahnstraße in Richtung Peter-Welter-Platz verlaufen, da das Verkehrsaufkommen insbesondere durch Taxen und ortskundige PKW Fahrer bestimmt wird. Diese Fahrer umgehen die Ampelanlage, die an der Kreuzung Filzengraben/Mühlenbach den Verkehr regelt. Die von der Rheinuferstraße kommenden PKW's fahren über den Peter-Welter-Platz und fahren in der Regel mit überhöhter Geschwindigkeit durch die Rheingasse, zu jeder Tageszeit, insbesondere in den Abend- und Nachtstunden. Dies führt immer wieder zu gefährlichen Situationen insbesondere für Fußgänger, die die Straße überqueren und zwischen den parkenden Autos von den Fahrern nicht rechtzeitig gesehen werden.

Die hohe Verkehrsdichte am Wochenende (Freitagabend, Samstag und Sonntag) durch die Besucher der Altstadt, des Schokoladenmuseums etc. verursacht regelmäßig Stausituationen auf der Rheingasse, da hier zwei aufeinander zu fahrende PKW's nicht aneinander vorbeifahren können. Dabei kommt es häufig zu lautstarken Auseinandersetzungen zwischen den Fahrern, die durch Dauerhupen nicht selten eskalieren. Diese Stausituationen finden aber auch unter der Woche statt, gerade im Hinblick auf Anlieferungen bei der Brauerei Malzmühle, da hier LKW's und andere Transporter wesentlich mehr Raum auf der Straße in Anspruch nehmen, teilweise auch auf dem den parkenden Autos gegenüberliegenden Bürgersteig parken.

Hier sind auch die Belange des Umweltschutzes sowie die Betroffenheit der Anwohner (Lärmschutz, Immissionsschutz) zu beachten.

Wir bitten Sie, das hier beschriebene Anliegen, das auch in zahlreichen Gesprächen mit der Nachbarschaft Rückhalt findet, zu untersuchen und zu einer Lösung des Problems beizutragen.

Sehr geehrter Herr Dr. Höver,

in Ihrem o.g. Schreiben verweisen Sie in Punkt 2 darauf, dass das Börsengäßchen "öffentliches Straßenland" ist. Seit geraumer Zeit wird diese Straße durch parkende Autos, Besucher bzw. Veranstalter in der Malzmühle bzw. dem Höherstall so zugestellt, dass weder Radfahrer noch Personen mit Kinderwagen oder behinderte Menschen mit Rollstuhl oder Rollator das Börsengäßchen benutzen können.

Am 09.09.2015 um 18.00 Uhr haben wir das Ordnungsamt informiert und es kam zu einer persönlichen Besichtigung. Aber schon am Telefon informierte man uns darüber, dass das Börsengäßchen gar nicht verzeichnet ist. Die beiden Damen vom Ordnungsamt haben den Vorfall fotografiert und ein Verwarnungsgeld in Höhe von 25 Euro verhängt.

Grundsätzlich möchten wir aber geklärt haben, wie die Straßenverkehrsordnung in diesem Fall anzuwenden ist.

Langsam stellt sich den Anwohnern in der Rheingasse die Frage, ob der Brauerei Malzmühle hier besondere Rechte eingeräumt werden?

Darüber hinaus finden wir es auch bedenklich, dass seit kurzer Zeit eine Eisenrampe zum Eingang in den Höherstall installiert wurde. Diese ragt in den Gehweg und stellt eine Stolperfalle und ein Hindernis für Radfahrer dar. Ich möchte definitiv wissen, ob hierfür eine Baugenehmigung vorliegt und ob man generell die Möglichkeit hat diese Genehmigung auch einzusehen.

In dem von mir dargestellten Sachverhalt "Anlieferungen vor 7.00 Uhr" in meiner Mail vom 24.8.15 muss ich darauf hinweisen, dass heute morgen um 6.20 Uhr schon wieder ein LKW mit Essener Kennzeichen vor der Malzmühle stand. Auf dem wohl privat angebrachten HINWEISSCHILD "Achtung - Hier Ladezone ab 6.00 Uhr . Parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt." Dieses Schild weist eine falsche Angabe vor und entspricht nicht ihrer Vorgabe und sollte aus diesem Grund beseitigt bzw. modifiziert werden. Ich bitte Sie nachdrücklich diesen Zustand zu prüfen und abzustellen.

Freundliche Grüße